



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2005**

Ausgegeben am 21. März 2005

**2. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 10. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005 aus Bulgarien und Rumänien**
- 11. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005 aus Bulgarien und Rumänien**
- 12. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005**
- 13. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch**
- 14. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch**
- 15. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
- 16. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**
- 17. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin**



**Nr. 10**  
**INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005 aus Bulgarien und Rumänien**

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für lebende Rinder (Kälber) mit einem Stückgewicht bis 80 kg des KN-Codes 0102 90 05 für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005 aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 90 %.

**1. Ausschreibungsmenge**

Zur Verteilung kommen **167.450 Stück lebende Rinder** (Kälber) des KN-Codes 0102 90 05 mit einem Stückgewicht von jeweils 80 kg oder weniger.

**2. Antragsvoraussetzungen**

2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.

2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,

2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,

2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

**3. Antragszeitraum**

**Vom 01. April 2005 bis 14. April 2005, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**4. Antragsmengen**

4.1. Mindestmenge: **100 Stück**

4.2. Höchstmenge: **8.372 Stück**

**5. Anzahl der Lizenzanträge**

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

## **6. Sicherheit**

Sie beträgt **€20,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

## **7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Bulgarien **oder** Rumänien.
- 7.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:  
"Kälber"
- 7.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:  
"lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 kg oder weniger"
- 7.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:  
"0102 90 05"
- 7.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:  
**"Verordnung (EG) Nr. 1201/2004 / Kontingentnummer 09.4598"**

## **8. Erteilung der Lizenzen**

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2005.**
- 8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

## **9. Freigabe der Sicherheit**

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;

- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

#### **10. Rechtsgrundlagen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1201/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

## Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht bis 80 kg  
aus den Ländern Bulgarien und Rumänien

<b>1. Angaben zum Antragsteller</b>	<b>genaue Firmenbezeichnung:</b>  <b>Anschrift:</b>  <b>Tel. Nr. mit DW:</b>  <b>Zuständig für Rückfragen:</b>  <b>Finanzamtssteuernummer:</b>
<b>3. Erklärung zum Antrag</b>	<b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b>  3.1. im <b>Jahr 2003</b> mindestens <b>100 Stück</b> lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben.  3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,  3.3. mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein,  3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.
<b>4. Unterzeichnung</b>	<b>Ort, Datum</b> _____  _____ <b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b>  <b>Firmenstempel</b>

Nr. 11. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005 aus Bulgarien und Rumänien

---

**Nr. 11  
INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht  
von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005  
aus Bulgarien und Rumänien**

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg der KN-Codes 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005 aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 90 %.

**1. Ausschreibungsmenge**

Zur Verteilung kommen **66.495 Stück lebende Rinder** der KN-Codes 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg.

**2. Antragsvoraussetzungen**

2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.

2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,

2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,

2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

**3. Antragszeitraum**

**Vom 01. April 2005 bis 14. April 2005, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**4. Antragsmengen**

4.1. Mindestmenge: **100 Stück**

4.2. Höchstmenge: **3.324 Stück**

**5. Anzahl der Lizenzanträge**

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

## **6. Sicherheit**

Sie beträgt **€20,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

## **7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Bulgarien **oder** Rumänien.

7.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:  
"Lebendrinder"

7.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:  
"lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 kg bis 300 kg"

7.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:  
"0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41, 0102 90 49"

7.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:  
"**Verordnung (EG) Nr. 1204/2004 / Kontingentnummer 09.4537**"

## **8. Erteilung der Lizenzen**

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2005**.

8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

## **9. Freigabe der Sicherheit**

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;



*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 11. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005 aus Bulgarien und Rumänien

---

- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

**10. Rechtsgrundlagen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1204/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg aus den Ländern Bulgarien und Rumänien

<b>1. Angaben zum Antragsteller</b>	<b>genaue Firmenbezeichnung:</b>  <b>Anschrift:</b>  <b>Tel. Nr. mit DW:</b>  <b>Zuständig für Rückfragen:</b>  <b>Finanzamtssteuernummer:</b>
<b>3. Erklärung zum Antrag</b>	<b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b>  3.1. im <b>Jahr 2003</b> mindestens <b>100 Stück</b> lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben.  3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,  3.3. mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein,  3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.
<b>4. Unterzeichnung</b>	<b>Ort, Datum</b> _____  _____ <b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b>  <b>Firmenstempel</b>

**Nr. 12**  
**INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005**

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005 mit einem Einfuhrzoll von EUR 582,00 je t und einem Wertzoll von 16 %.

**1. Ausschreibungsmenge**

Zur Verteilung kommen **113.950 Stück** männliche Jungrinder zur Mast.

**2. Antragsvoraussetzungen**

2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.

2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,

2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,

2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzoll dokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

**3. Antragszeitraum**

**Vom 01. April 2005 bis 14. April 2005, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**4. Antragsmengen**

4.1. Mindestmenge: **100 Stück**

4.2. Höchstmenge: **5.697 Stück**

**5. Anzahl der Lizenzanträge**

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

## Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 12. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005

---

### 6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:  
"männliche Jungrinder zur Mast"

7.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:  
"männliche Rinder, mit einem Gewicht von höchstens 300 kg"

7.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:  
"0102 90 05, 0102 90 29, 0102 90 49"

7.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:  
**"Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg je Tier, zur Mast bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1202/2004 / Kontingentnummer 09.4005"**

### 8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2005**.

8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8.5. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

### 9. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 12. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. April 2005 bis 30. Juni 2005

---

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

### **10. Einfuhrbedingungen**

- 10.1. Die Mast dieser Tiere muss in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.
- 10.2. Bei der Einfuhr ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, dass der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr die Produktionseinheiten mitgeteilt werden, in denen die Tiere gemästet werden.
- 10.3. Beim Zeitpunkt des Importes sind folgende Sicherheiten je Stück zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere ab dem Tag der Einfuhr 120 Tage im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden:

EUR 28,00 beim Import des KN-Code 0102 90 05 (bis 80 kg)

EUR 56,00 beim Import des KN-Code 0102 90 29 (81 bis 160 kg)

EUR 105,00 beim Import des KN-Code 0102 90 49 (161 bis 300 kg)

- 10.4. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, ausser in Fällen höherer Gewalt, wenn den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates nachgewiesen wird, dass die Jungrinder
  - 10.4.1. in den in Pkt. 10.2. genannten Produktionseinheiten gemästet worden sind,
  - 10.4.2. vor Ablauf der Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet wurden oder
  - 10.4.3. vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles verendet sind.
- 10.5. Wird der in Pkt. 10.4. genannte Nachweis nicht innerhalb 180 Tagen ab dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt der Betrag der Sicherheit als Zoll.

Wird dieser Nachweis jedoch nicht innerhalb der vorhergenannten Frist von 180 Tagen, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monaten erbracht, so werden 85 % des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

### **11. Rechtsgrundlagen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1202/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz für männlichen Jungrinder zur Mast  
mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg

<b>1. Angaben zum Antragsteller</b>	genaue Firmenbezeichnung:  Anschrift:  Tel. Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:  Finanzamtssteuernummer:
<b>3. Erklärung zum Antrag</b>	Ich/wir erkläre(n) hiermit,  3.1. im <b>Jahr 2003</b> mindestens <b>100 Stück</b> lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben.  3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,  3.3. mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein,  3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.
<b>4. Unterzeichnung</b>	Ort, Datum _____  _____ <b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b>  Firmenstempel

**Nr. 13**  
**Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch**

Gültig ab 10.März 2005

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bestimmung	Erstattungsbetrag <sup>(7)</sup> in €100 kg
ex 0102	Rinder, lebend:			
ex 0102 10	- reinrassige Zuchttiere:			
ex 0102 10 10	- - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			<b>Lebendgewicht</b>
	- - - - bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 10 9140	B00	53,00
	- - - - andere	0102 10 10 9150		0,00
ex 0102 10 30	- - Kühe:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			
	- - - - bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 30 9140	B00	53,00
	- - - - andere	0102 10 30 9150		0,00
ex 0102 10 90	- - andere:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr	0102 10 90 9120		0,00
ex 0102 90	- andere:			
	- - Hausrinder:			
	- - - mit einem Gewicht von mehr als 160 u. höchstens 300 kg:			
ex 0102 90 41	- - - - zum Schlachten:			
	- - - - - mit einem Gewicht von mehr als 220 kg	0102 90 41 9100		0,00
	- - - - mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:			
	- - - - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
0102 90 51	- - - - - zum Schlachten	0102 90 51 9000		0,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 13. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0102 90 59	- - - - - andere	0102 90 59 9000		0,00
0102 90 61	- - - - - Kühe: - - - - - zum Schlachten	0102 90 61 9000		0,00
0102 90 69	- - - - - andere	0102 90 69 9000		0,00
0102 90 71	- - - - - andere: - - - - - zum Schlachten	0102 90 71 9000	B11	41,00
0102 90 79	- - - - - andere	0102 90 79 9000		0,00
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:			
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, jedoch mehr als zehn Rippen:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 10 00 9110 <sup>(1)</sup>	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 10 00 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
	- - andere:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 10 00 9130 <sup>(1)</sup>	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 10 00 9140	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00



Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 13. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0201 20	- andere Teile mit Knochen:			
0201 20 20	- - "quartiers compensés":			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 20 20 9110 <sup>(1)</sup>	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 20 20 9120	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00
0201 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 20 30 9110 <sup>(1)</sup>	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 20 30 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0201 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 20 50 9110 <sup>(1)</sup>	B02	123,00
			B03	71,50
			039	41,00
	- - - - andere	0201 20 50 9120	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 20 50 9130 <sup>(1)</sup>	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - - andere	0201 20 50 9140	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0201 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0201 20 90 9700	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 13. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 0201 30 00	- ohne Knochen:			
	- - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission <sup>(3)</sup> nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 <sup>(4)</sup> nach Kanada	0201 30 00 9050	400 <sup>(3)</sup> 404 <sup>(4)</sup>	23,50 23,50
	- - entbeinte Teilstücke einschließlich Hackfleisch/Faschiertes (*), mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr <sup>(6)</sup>	0201 30 00 9060 <sup>(6)</sup>	B02 B03 039 809, 822	46,00 13,00 15,00 37,00
	- - andere mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr <sup>(6)</sup> , jedes Stück einzeln verpackt:			
	- - - von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder "Pistola"-Schnitt <sup>(2)</sup>	0201 30 00 9100 <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup>	B08, B09 B03 039 809, 822 220	172,00 102,00 60,00 152,50 205,00
	- - - von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder "Pistola"-Schnitt <sup>(2)</sup>	0201 30 00 9120 <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup>	B08 B09 B03 039 809, 822 220	94,50 88,00 56,50 33,00 83,50 123,00
	- - andere	0201 30 00 9140	-	-
	ex 0202 0202 10 00	Fleisch von Rindern, gefroren:		
	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen	0202 10 00 9100	B02 B03 039	33,50 10,00 11,50
- - andere	0202 10 00 9900	B02 B03 039	46,00 14,00 16,00	
ex 0202 20 0202 20 10	- andere Teile, mit Knochen:			
- - "quartiers compensés"	0202 20 10 9000	B02	46,00	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 13. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

			B03	14,00
			039	16,00
0202 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 9000	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9100	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9900	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0202 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0202 20 90 9100	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 30	- ohne Knochen:			
0202 30 90	- - anderes:			
	- - - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission <sup>(3)</sup> nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 <sup>(4)</sup> nach Kanada	0202 30 90 9100	400 <sup>(3)</sup>	23,50
			404 <sup>(4)</sup>	23,50
	- - - andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr <sup>(6)</sup>	0202 30 90 9200 <sup>(6)</sup>	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
	- - - andere	0202 30 90 9900	-	-
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, oder Mauleseln frisch, gekühlt oder gefroren:			
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:			
	- - andere:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 13. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0206 10 95	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 9000	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
	- von Rindern, gefroren:			
0206 29	- - andere:			
	- - - andere:			
0206 29 91	- - - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 9000	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
ex 0210 20	- Fleisch von Rindern:			
ex 0210 20 90	- - ohne Knochen:			
	- - - gesalzen und getrocknet	0210 20 90 9100	039	23,00
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
ex 1602 50	- - von Rindern:			
ex 1602 50 10	- - nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen u. nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- - - nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):			
	- - - - - gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (7) verarbeitete Erzeugnisse:			
	- - - - - - 40 % oder mehr	1602 50 10 9170 (7)	B02	22,50
			B03	15,00
			039	17,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 13. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 31	<p>- - andere:  - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:  - - - - Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch  enthaltend:  - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35  (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (aus-  genommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:  - - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:  - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG)  Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten  Bedingungen erfüllen  - - - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundert-  teile:  - - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr.  2388/84 der Kommission (5) festgelegten  Bedingungen erfüllen</p>	1602 50 31 9125 (5) (8)	B00	88,50
ex 1602 50 39	<p>- - - - andere:  - - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:  - - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens  0,35 (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch  (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett)  enthaltend:  - - - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:  - - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr.  2388/84 der Kommission (5) festgelegten  Bedingungen erfüllen  - - - - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichts-  hundertteile:  - - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr.  2388/84 der Kommission (5) festgelegten  Bedingungen erfüllen</p>	1602 50 39 9125 (5) (8)	B00	88,50
		1602 50 39 9325 (5) (8)	B00	79,00

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch**

Nr. 13. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 80	- - - - - 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:			
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 39 9425 (5) (8)	B00	30,00
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 u. höchstens 0,45 (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse u. Fett) enthaltend:			
	- - - - - 60 Gewichtshundertteile oder mehr:			
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 39 9525 (5) (8)	B00	30,00
	- - - - - andere:			
- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:				
- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):				
- - - - - 40 Gewichtshundertteile oder mehr:				
- - - - - gem. Art. 4 der VO (EWG) Nr. 565/80 des Rates (7) verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 80 9535 (7) (8)	B00	17,50	

- (1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 744/2000 (AbI. L 89 vom 11.4.200, S.3).
- (2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/2000 (ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 35).
- (3) ABl. L 336 vom 29.12.1997, S. 44.
- (4) ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18.

- (5) ABl. L 221 vom 18.8.19984, S. 28.
- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1.8.1986, S.39) bestimmt.  
Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 (ABl. Nr. L 117 vom 04.05.2002, S.6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.
- (7) ABl. L 62 vom 07.03.1980, S. 5.
- (8) Bestimmung des Kollagengehalts:  
Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

## **ANHANG II**

- B00 Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete) mit Ausnahme von Rumänien.
- B02 siehe B08, B09 und Ägypten
- B03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Bulgarien, Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.04.1999 S.11)).
- B08 Türkei, Ukraine, Belarus, die Republik Moldau, die Russische Föderation (Russland), Georgien, Armenien, Aserbajdschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libysch-Arabische Dschamahirija (Libyen), Libanon, die Arabische Republik Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Hongkong
- B09 Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorial Guinea, Sao Tomè und Principe, Gabun, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen, das britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 13. Ausführerstattung – Sektor Rindfleisch

---

B11 Libanon und Ägypten

039 Schweiz

075 Russland

220 Ägypten

400 Vereinigte Staaten von Amerika

404 Kanada

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

822 Französisch-Polynesien

**NB:** Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.



Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 14. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

**Nr. 14**  
**Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch**

Gültig ab **14. März 2005**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung €100 kg Nettogewicht
ex 0103	Schweine, lebend:			
	- andere			
ex 0103 91	- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
0103 91 10	- - - Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex 0103 92	- - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
	- - - Hausschweine			
0103 92 19	- - - - andere	0103 92 19 9000		0,00
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- frisch oder gekühlt:			
ex 0203 11	- - ganze oder halbe Tierkörper:			
0203 11 10	- - - von Hausschweinen <sup>(12)</sup>	0203 11 10 9000		0,00
ex 0203 12	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	- - - von Hausschweinen			
ex 0203 12 11	- - - - Schinken und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 12 11 9100		0,00
ex 0203 12 19	- - - - Schultern und Teile davon <sup>(13)</sup> :			
	- - - - - mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 12 19 9100		0,00
ex 0203 19	- - anderes:			
	- - - von Hausschweinen:			
ex 0203 19 11	- - - - Vorderteile und Teile davon <sup>(14)</sup> :			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 14. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 19 11 9100		0,00
ex 0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon: ----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 19 13 9100		0,00
ex 0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: ----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 GHT	0203 19 15 9100		0,00
ex 0203 19 55	---- anderes: ----- ohne Knochen: ----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon <sup>(1)</sup> <sup>(11)</sup> <sup>(13)</sup> <sup>(14)</sup> <sup>(15)</sup>	0203 19 55 9110		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, mit einem Anteil an Knorpeln von weniger als 15 GHT <sup>(1)</sup> <sup>(11)</sup> - gefroren	0203 19 55 9310		0,00
ex 0203 21 0203 21 10	-- ganze oder halbe Tierkörper: --- von Hausschweinen <sup>(12)</sup>	0203 21 10 9000		0,00
ex 0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen:			
ex 0203 22 11	---- Schinken und Teile davon: ----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 22 11 9100		0,00
ex 0203 22 19	---- Schultern und Teile davon <sup>(13)</sup> : ----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 22 19 9100		0,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 14. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 0203 29	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon <sup>(14)</sup> :			
	----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 29 11 9100		0,00
ex 0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 29 13 9100		0,00
ex 0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 GHT	0203 29 15 9100		0,00
	---- anderes:			
ex 0203 29 55	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon <sup>(1)</sup> <sup>(13)</sup> <sup>(14)</sup> <sup>(15)</sup> <sup>(16)</sup>	0203 29 55 9110		0,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- Fleisch von Schweinen			
ex 0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 11 11	----- Schinken und Teile davon			
	----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0210 11 11 9100		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
ex 0210 11 31	----- Schinken und Teile davon:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" <sup>(2)</sup> :			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 14. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0210 11 31 9110	P08	59,50
	----- andere:			
	----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0210 11 31 9910	P08	59,50
ex 0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake			
	----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 GHT	0210 12 11 9100		0,00
ex 0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 GHT	0210 12 19 9100		0,00
ex 0210 19	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0210 19 40 9100		0,00
	----- anderes:			
ex 0210 19 50	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon <sup>(1)</sup>	0210 19 50 9100		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, entschwartet <sup>(1)</sup> :			
	----- mit einem Anteil an Knorpeln von weniger als 15 GHT	0210 19 50 9310		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- anderes:			
ex 0210 19 81	----- ohne Knochen:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile davon <sup>(2)</sup>	0210 19 81 9100	P08	59,50
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon <sup>(1)</sup>	0210 19 81 9300	P08	59,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 14. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:			
	- andere <sup>(8)</sup> :			
1601 00 91	- - Rohwürste, nicht gekocht <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup> :	1601 00 91 9120	P08	21,50
	- - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 91 9190		0,00
	- - - andere			
1601 00 99	- - andere <sup>(3)</sup> <sup>(6)</sup> :	1601 00 99 9110	P08	16,50
	- - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9190		0,00
	- - - andere			
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
	- von Schweinen:			
ex 1602 41	- - Schinken und Teile davon:			
ex 1602 41 10	- - - von Hausschweinen <sup>(7)</sup> :			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr <sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>			
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von 1 kg oder mehr <sup>(17)</sup>	1602 41 10 9110	P08	32,00
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von weniger als 1 kg	1602 41 10 9130	P08	19,00
ex 1602 42	- - Schultern und Teile davon:			
ex 1602 42 10	- - - von Hausschweinen <sup>(7)</sup> :			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr <sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>			
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von 1 kg oder mehr <sup>(18)</sup>	1602 42 10 9110	P08	25,00
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von weniger als 1 kg	1602 42 10 9130	P08	19,00

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 14. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen: --- von Hausschweinen: ---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:			
ex 1602 49 19	----- andere <sup>(7)</sup> <sup>(10)</sup> : ----- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr <sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup> ----- ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel: ----- ein Erzeugnis enthaltend, das sich aus eindeutig erkennbaren Stücken Muskelfleisch zusammensetzt, bei denen jedoch wegen ihrer geringen Größe nicht feststellbar ist, ob sie von Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken stammen, zusammen mit kleinen Partikeln an sichtbaren Fett und geringen Mengen an Geleeabsatz	1602 49 19 9130	P08	19,00

(\*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

**P08 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien.**

**NB:** Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 27.03.2002, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.

- <sup>(1)</sup> Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, dass sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, dass sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.
- <sup>(2)</sup> Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- <sup>(3)</sup> Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- <sup>(4)</sup> Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.

- <sup>(5)</sup> Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25).
- <sup>(6)</sup> Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- <sup>(7)</sup> Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- <sup>(8)</sup> Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, dass die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.
- <sup>(9)</sup> Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2004/2002 der Kommission (ABl. Nr. L 308 vom 9.11.2002, S.22) bestimmt.
- <sup>(10)</sup> Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1989, S.11) bestimmt.
- <sup>(11)</sup> Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 ist nicht gestattet.
- <sup>(12)</sup> Ganze oder halbe Schlachtkörper können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- <sup>(13)</sup> Schultern können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- <sup>(14)</sup> Vorderteile können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- <sup>(15)</sup> Für Brustspitzen, Fettbacken oder Brustspitzen und Fettbacken zusammen, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.
- <sup>(16)</sup> Für entbeinte Nacken, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.
- <sup>(17)</sup> Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schinken oder Teile von Schinken der Position 1602 41 10 9110 gemäß den Vorschriften der zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 42 10 9110 oder, gegebenenfalls, 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S.11) unberührt bleibt.

- (<sup>18</sup>) Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schultern oder Teile von Schultern der Position 1602 42 10 9110 gemäß den Vorschriften der zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 unberührt bleibt.



Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 15. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

**Nr. 15**  
**Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**

Gültig ab **17. Februar 2005**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: - mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11	- - Hühner:			
0105 11 11	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken: - - - - Legerassen	0105 11 11 9000	A02	0,80
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000	A02	0,80
0105 11 91	- - - andere: - - - - Legerassen	0105 11 91 9000	A02	0,80
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	A02	0,80
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000	A02	1,70
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000	A02	1,70
				<b>€100 kg</b>
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- von Hühnern:			
ex 0207 12	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H." - - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkel- knochen vollständig verknöchert sind - - - - andere	0207 12 10 9900	V01 A24	41,00 41,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 15. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen</p> <p>---- "Hühner 65 v.H.":</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9190	V01	41,00
			A24	41,00
	<p>---- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung</p> <p>---- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>---- andere</p>	0207 12 90 9990	V01	41,00
			A24	41,00
ex 0207 14	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</p> <p>--- Teile:</p> <p>---- nicht entbeint:</p>			
ex 0207 14 20	<p>---- Hälften oder Viertel:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 20 9900		0,00
ex 0207 14 60	<p>----- Schenkel und Teile davon:</p> <p>----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p> <p>----- andere:</p>	0207 14 60 9900		0,00
ex 0207 14 70	<p>----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p>			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 15. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf:			
	----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist			
	----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
	--- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch ----- andere:			
	----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
	---- nicht entbeint:			
	----- Schenkel und Teile davon:			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

(\*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

A24 Ukraine, Belarus, Moldau, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

A02 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika.

**NB:** Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.  
Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.

**Nr. 16**  
**Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**

Gültig ab **21. Februar 2005**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
	- - Bruteier (1):			
0407 00 11	- - - von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000	E16	1,70
0407 00 19	- - - andere	0407 00 19 9000	E16	0,80
				<b>€100 kg</b>
0407 00 30	- - andere	0407 00 30 9000	E09 E10 E17	10,00 25,00 5,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	- Eigelb:			
ex 0408 11	- - getrocknet:			
ex 0408 11 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 11 80 9100	E18	40,00
ex 0408 19	- - anderes:			
	- - - anderes:			
ex 0408 19 81	- - - - flüssig:			
	- - - - - genießbar	0408 19 81 9100	E18	20,00
ex 0408 19 89	- - - - anderes, auch gefroren:			
	- - - - - genießbar	0408 19 89 9100	E18	20,00

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 16. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

ex 408 91	- anderes:			
ex 0408 91 80	- - getrocknet			
	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 91 80 9100	E18	75,00
ex 0408 99	- - anderes:			
ex 0408 99 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 99 80 9100	E18	19,00

(\*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- E09 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und Türkei;
- E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und Philippinen;
- E16 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Bulgarien;
- E17 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Bulgarien und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungsländer;
- E18 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Bulgarien.

**NB:** Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.  
Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.

(1) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen und auf denen die Kennnummer des Erzeugerbetriebs und/oder andere in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rate (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100) genannte Angaben gestempelt sind.

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 17. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin

**Nr. 17**  
**Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin**

Gültig ab **17. Februar 2005**

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €100 kg	Ursprung <sup>(1)</sup>
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt „Hühner 65 v. H.“, gefroren	81,1	11	01
		72,4	15	03
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	146,3	57	01
		130,0	66	02
		175,0	43	03
		251,2	15	04
0207 14 70	Andere Teile von Hühnern, gefroren	131,0	58	01
0207 25 10	Schlachtkörper von Truthühnern, genannt „Truthühner 80 v.H.“, gefroren	86,7	26	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	208,9	26	01
		240,0	17	04
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	151,2	49	01
		193,7	28	03

<sup>(1)</sup> **Ursprung der Einfuhr:**

01 Brasilien, 02 Thailand, 03 Argentinien, 04 Chile

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im Internet verfügbar.**

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      Agrarmarkt Austria  
    GB I/Abt. 3  
    Dresdner Straße 70  
    Postfach 62  
    A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-4624  
E-mail:      office@ama.gv.at

Hersteller:                                      Eigendruck